

S a t z u n g

der Gemeinde S e e l e n (19)

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

vom 16.11.1972

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S.145), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.1971 (GVBl. 1972, S.1) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde S e e l e n vom 05. Nov. 1972 wird folgende Satzung erlassen :

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nachfolgend unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege (diese Wege werden in einem besonderen Verzeichnis dieser Satzung als Anlage beigelegt.)

(2) Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege ~~(nach Abschluß des Reinigungungsverfahrens)~~ in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungslagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestaltet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frosts Schäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben oder durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen vom Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf den Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 48) findet Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

~~§ 12~~

~~Fortgeltung von Restsetzungen in Flurbereinigungsplänen~~
~~Restsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser~~
~~Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.~~
~~Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit~~
~~Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufge-~~
~~hoben werden.~~

12

~~§ 13~~

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

S e e l e n , den 16.11.1972



(Buhl)

Bürgermeister

Buhl

I. Hinweis auf die Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 GO

Die Aushangfrist aufgrund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom 30.11.1972 0,00 Uhr bis einschl. 07.12.1972 24.00 Uhr.

II. Bestätigung

1) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde S e e l e n am 05.11.1972 beschlossen.

2) Diese Satzung wurde am 06.11.1972 dem Landratsamt Kusel - gemäß § 24 Abs.3 GO - vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 13.11.1972 Az.: 20-029/170-09 Nr.94 k e i n e Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3) Diese Satzung wurde am 16.11.1972 durch den Bürgermeister ausgefertigt.

4) Diese Satzung wurde in der Zeit vom 30.11.1972 - 07.12.1972 durch Aushang am Gemeindebrett öffentlich bekanntgemacht. Am 24.11.1972 wurde durch die Ortsschelle (Ausrufen) auf den Aushang hingewiesen.

5) Als Bekanntmachungstag gilt der 07.12.1972.

Seelen, den 08.12.1972



(Buhl)

Bürgermeister

Bühl

